

**Mediationsvereinbarung**

1. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

und

2. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

streben ihren Konflikt

wegen \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

gütlich beizulegen.

Sie vereinbaren dazu die Durchführung eines Mediationsverfahrens bei der

Mediatorin Jana Staudte  
Gruppenstraße 4  
30159 Hannover  
Tel.: 0511 / 35 77 53 1  
Fax: 0511 / 35 77 53 2  
E-Mail: info@ra-staudte.de  
Webseite: www.ra-staudte.de

Es gelten folgende Mediationsbedingungen:

**I. Zielsetzung**

Dem Mediationsverfahren liegt die Zielsetzung zugrunde, dass die Parteien in gemeinsamer Verhandlung mit Unterstützung der Mediatorin als neutraler Dritte eine beiderseits annehmbare Lösung ihres Konfliktes entwickeln und verbindlich vereinbaren. Maßgebend sind Freiwilligkeit und Selbstbestimmung der Parteien sowie das Bemühen, für beide Seiten vorteilhafte Lösungen zu finden, die Grundlage einer dauerhaften gütlichen Einigung sein können.

**II. Teilnehmer, Vertreter, Beiziehung von Beratungsanwälten**

1. Die Konfliktparteien sollen am Mediationsverfahren selbst teilnehmen. Bei Konflikten zwischen Organisationen oder in anderen Vertretungsfällen müssen die Vertreter zum Abschluss von Vereinbarungen zur Beendigung des Konflikts ermächtigt sein. Ist dies nicht der Fall, so ist dies vor Eintritt in die Mediationsverhandlung offen zu legen.

2. Jede Partei ist berechtigt, im Mediationsverfahren Vertrauenspersonen ihrer Wahl zur Beratung und Äußerung beizuziehen.
3. Die Beiziehung externer rechtlicher Beratung ist erforderlich, wenn rechtliche Fragen für die Entscheidungsfindung maßgeblich sind.

### **III. Aufgaben der Mediatorin**

1. Die Mediatorin ist zur Unparteilichkeit und Neutralität verpflichtet. Sie vertritt keine Partei des Mediationsverfahrens, sondern ist allparteilich für beide Parteien mit dem Ziel tätig, zu einer fairen und interessengerechten Lösung beizutragen.
2. Die Mediatorin darf während des Verfahrens keine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand der Mediation ist, einseitig beraten oder vertreten. Beratung oder Vertretung vor Beginn des Verfahrens sind offen zu legen. Nach Abschluss des Mediationsverfahrens sind einseitige Beratung oder Vertretung mit beidseitiger Zustimmung möglich.
3. Der Mediatorin obliegt nicht der Schutz von Ansprüchen, rechtlichen Positionen oder Interessen der einen oder anderen Partei. Es ist Aufgabe der Parteien selbst, sich Klarheit über ihre Rechtssituation zu verschaffen, erforderlichenfalls durch die Beiziehung externer juristischer Berater. Hierauf weist die Mediatorin zu Beginn des Mediationsverfahrens ausdrücklich hin.
4. Die Mediatorin fördert nach besten Kräften die Klärung und mögliche Beilegung des Streitfalls. Sie sorgt für eine faire und effektive Verhandlungsführung und wirkt auf Offenlegung aller wesentlichen Informationen und Interessen der Beteiligten hin.
5. Die Mediatorin kann auf Wunsch der Parteien auf Vor- und Nachteile möglicher Lösungen hinweisen und selbst Lösungen entwickeln und den Parteien zur Erörterung und Beurteilung vorlegen.
6. Die Mediatorin ist nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder Teile des Streitfalles zu entscheiden.
7. Die Mediatorin kann Protokolle oder Ergebnisprotokolle erstellen, wenn dies das Mediationsverfahren fördert.

### **IV. Durchführung des Mediationsverfahrens**

1. Das Mediationsverfahren wird grundsätzlich in gemeinsamen Gesprächen unter der neutralen Gesprächsleitung der Mediatorin durchgeführt.
2. Nach der Einführung in das Mediationsverfahren und der Vereinbarung des Vorgehens erhalten die Parteien Gelegenheit, die Problematik aus ihrer Sicht in Rede und Gegenrede umfassend darzustellen. Gemeinsamkeiten und Differenzen der wechselseitigen Sichtweisen werden festgestellt und eine übereinstimmende Problembeschreibung entwickelt.
3. Die Parteien erhalten Gelegenheit, ihre den Konflikt betreffenden Interessen, Gefühle, Beurteilungen, Wünsche und Zielsetzungen zu äußern sowie sonstige Informationen zu geben, die für sie in der Auseinandersetzung von Bedeutung sind.
4. Die Parteien suchen gemeinsam mit Unterstützung der Mediatorin nach möglichen neuen

Problemlösungen. Dabei können auch Interessen berücksichtigt und Lösungsmöglichkeiten einbezogen werden, die über den eigentlichen Streitgegenstand hinausgehen.

5. Die Parteien wählen gemeinsam unter den entwickelten Lösungen diejenige aus, die für beide Seiten am besten annehmbar ist. Die gefundene Vereinbarung wird schriftlich festgehalten und - ggf. nach entsprechender vertraglicher Gestaltung durch die rechtlichen Berater der Parteien - von beiden Seiten unterzeichnet.

## **V. Einzelgespräche**

1. Die Mediatorin kann im Einverständnis mit den Parteien Einzelgespräche führen. Die Einzelgespräche dienen dazu, Vertrauen zu vertiefen und größere Klarheit im Hinblick auf Gefühle, Wünsche, Befürchtungen, Interessen und Zielsetzungen der Parteien und auf denkbare Lösungsmöglichkeiten zu gewinnen.

2. Die von der Mediatorin in den Einzelgesprächen gewonnenen Informationen und Erkenntnisse jeder Art sind vertraulich. Sie dürfen der Gegenseite nur und nur soweit offenbart werden, wie die jeweilige Partei sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

## **VI. Formulierung einer Vereinbarung**

1. Wenn eine Vereinbarung erzielt wurde, kann diese noch im Verlauf der Sitzung zumindest in den Grundzügen festgehalten und von den Parteien und - zur Bestätigung der Richtigkeit - von der Mediatorin unterzeichnet werden. Die Vereinbarung gilt bereits damit als zustande gekommen, wenn dies dem Willen der Parteien entspricht.

2. Im übrigen liegt eine bindende Mediationsvereinbarung dann vor, wenn sie schriftlich ausformuliert und von beiden Parteien unterzeichnet ist.

3. Falls zur Wirksamkeit der Vereinbarung Formerfordernisse bestehen, etwa eine notarielle Beurkundung, ist die Vereinbarung erst mit der Herbeiführung der zu beachtenden Formerfordernisse verbindlich abgeschlossen. Gilt das Formerfordernis nur für Teile der Vereinbarung, so ist die Vereinbarung auch im übrigen unwirksam, bis das Formerfordernis herbeigeführt ist. Dies gilt nicht, wenn die Parteien die sofortige Wirksamkeit der Vereinbarungen im übrigen ausdrücklich schriftlich vereinbaren.

## **VII. Beendigung des Verfahrens**

1. Das Mediationsverfahren endet, wenn die Parteien eine Vereinbarung zur Lösung ihres Konflikts gefunden und unterzeichnet haben.

2. Während des Verfahrens kann jede Partei die Mediation durch schriftliche Mitteilung an die anderen Verfahrensbeteiligten und der Mediatorin beenden. Die Gründe dafür sind der anderen Partei und der Mediatorin mitzuteilen.

3. Wenn die Mediatorin zu der Auffassung kommt, dass sie nicht geeignet ist, den Parteien bei der Lösung des Konflikts zu helfen oder dass die Fortsetzung des Mediationsverfahrens zu einer wesentlichen Verletzung von Interessen oder Rechten von Beteiligten führen würde, die aus ihrer Sicht nicht hinnehmbar ist, so ist sie nach vorherigem Gespräch mit den Parteien berechtigt, die Beauftragung als Mediatorin durch schriftliche Mitteilung an die Parteien zu beenden.

4. Wenn eine Partei binnen einer Frist von 2 Wochen nach der zweiten schriftlichen Mahnung der Mediatorin den in Nr. XI Abs. 6 vereinbarten Kostenvorschuss ganz oder teilweise nicht leistet, kann die Mediatorin aufgrund dessen das Mediationsverfahren für beendet erklären.

### **VIII. Vertraulichkeit, Beweisverwertungsabrede**

1. Die Parteien verpflichten sich, die im Rahmen der Mediation zugänglich gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln und in einem möglichen Rechtsstreit nicht zu verwenden sowie keine Aussagegenehmigung für Zeugenaussagen von Beteiligten am Mediationsverfahren zu erteilen. Außenstehende Personen, die in das Mediationsverfahren einbezogen werden, z. B. Sachverständige, haben vor der Teilnahme eine entsprechende Erklärung über ihre Verpflichtung zur Vertraulichkeit zu unterzeichnen, wenn einer der Parteien dies wünscht.

2. Die Parteien verpflichten sich, die Mediatorin nicht als Zeugen in einem späteren Rechtsstreit zu benennen. Dies gilt entsprechend für Vertreter der Parteien im Mediationsverfahren oder sonst am Mediationsverfahren Beteiligte hinsichtlich der Informationen, die diesen erstmalig im Rahmen des Mediationsverfahrens bekannt geworden sind.

3. Die Mediatorin hat eine Schweigepflicht bezüglich aller Informationen, die sie im Mediationsverfahren erhält. Sie ist berechtigt und verpflichtet, in einem späteren Gerichtsverfahren die Aussage zu diesen Gegenständen zu verweigern, es sei denn, beide Seiten entbinden sie einvernehmlich von seinem Aussageverweigerungsrecht. Eine Nichtentbindung der Mediatorin von der Schweigepflicht darf in einem späteren Rechtsstreit der Parteien nicht als Beweisvereitelung geltend gemacht werden.

4. Alle Dokumente oder sonstige Materialien, die im Rahmen des Mediationsverfahrens übergeben wurden, werden von beiden Parteien lediglich für Zwecke des Mediationsverfahrens benutzt und vertraulich behandelt. Bei Beendigung der Mediation wird das gesamte Material auf Verlangen der übergebenden Partei umgehend an diese zurückgegeben, ohne dass Unterlagen zurückgehalten werden.

### **IX. Pactum de non petende und Hemmung der Verjährung**

1. Die Parteien vereinbaren das Ruhen laufender Gerichtsverfahren und verpflichten sich bis zur Beendigung des Mediationsverfahrens in der Angelegenheit, die Gegenstand des Mediationsverfahrens ist, keine Gerichtsverfahren einzuleiten oder einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen.

2. Von dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Mediationsvereinbarung bis zur Beendigung des Mediationsverfahrens ist die Verjährung für alle Ansprüche, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, gehemmt. Dies gilt auch für den Ablauf von Gewährleistungsfristen.

### **X. Haftung**

Die Mediatorin haftet für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihr nach dieser Mediationsvereinbarung obliegenden Aufgaben und Pflichten. Eine Haftung für fahrlässiges Verhalten besteht nicht.

### **XI. Vergütung**

1. Die Mediatorin erhält eine Vergütung nach Zeit auf der Grundlage vereinbarter Stunden- oder

Tagessätze. Eine Mediationssitzung dauert ca. 60 bis 90 Minuten, welche einen Stundensatz beinhaltet. Für die Höhe des jeweiligen Stunden- oder Tagessatzes sind insbesondere der Wert der Streitsache, der Schwierigkeitsgrad, die Komplexität des Streitfalls und die Zahl der Beteiligten wesentlich.

2. Vergütet wird der Zeitaufwand für Mediationsgespräche und für vorbereitende und begleitende Maßnahmen. Dazu hören u. a. Vorbereitungsgespräche, Einarbeitung in den Streitstand anhand von Unterlagen, Entwicklung der Konzeption für die Durchführung des Mediationsverfahrens, telefonische Unterredungen, Gespräche mit Dritten wie Auskunftspersonen oder Sachverständigen, schriftliche Zusammenfassungen des Verhandlungsstandes, Entwicklung von Lösungsvorschlägen sowie Fahrzeiten für vereinbarte Tätigkeiten außerhalb der Kanzleiräume der Mediatorin. Die Maßnahmen müssen vorweg mit den Parteien abgestimmt sein.

3. Der Zeitaufwand für die einzelnen Tätigkeiten wird in überprüfbarer Weise dokumentiert und nachgewiesen.

4. Auslagen und Reisekosten werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erstattet, vorbehaltlich einer anderen schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall. Für Übernachtungen wird eine Übernachtungspauschale von 150,00 EUR netto zzgl. 19 % Mehrwertsteuer gewährt.

5. Die pro Mediationssitzung vereinbarte Vergütung der Mediatorin in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR netto zzgl. Mehrwertsteuer tragen die Parteien gesamtschuldnerisch je zur Hälfte, vorbehaltlich einer anderen schriftlichen Vereinbarung.

6. Die Parteien leisten nach Unterzeichnung dieser Mediationsvereinbarung einen Kostenvorschuss in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR netto zzgl. Mehrwertsteuer. Die Mediatorin kann den Beginn des Mediationsverfahrens vom Eingang des Kostenvorschusses abhängig machen. Bei länger dauerndem Verfahren können weitere Kostenvorschüsse angefordert werden.

Die in Rechnung gestellte Vergütung ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG Hannover . Konto: 018 37 15 . BLZ: 250 700 24

Ich habe diese Mediationsvereinbarung zur Kenntnis genommen und bin mit ihrer Geltung für das durchzuführende Mediationsverfahren einverstanden:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Mediatorin)